

Satzung der Opitz-Neubauer-Stiftung

Präambel

Während eines Brandeinsatzes an einem Futtermittelsilo in Niederpöllnitz ereignete sich am 15. August 2003 ein schweres Explosionsunglück, in dessen Folge zwei Feuerwehrangehörige getötet und mehrere weitere verletzt wurden. In Gedenken an die beiden bei diesem Unglück ums Leben gekommenen Kameraden Winfried Opitz und Holger Neubauer sowie im Bewusstsein, dass Feuerwehreinsätze trotz aller Sicherheitsmaßnahmen immer mit einem Restrisiko verbunden bleiben, möchte der Thüringer Feuerwehr-Verband mit dieser Stiftung verunglückten oder in Not geratenen Feuerwehrangehörigen bzw. deren Hinterbliebenen und Familien helfend zur Seite stehen, um die Folgen solcher Ereignisse durch finanzielle Hilfe abzumildern. Außerdem bekennt sich der Thüringer Feuerwehr-Verband als Vertreter der Thüringer Feuerwehren zur sozialen Verantwortung der Feuerwehren. Die Stiftung soll daher auch einen Beitrag gegen Armut und soziale Ausgrenzung in den Thüringer Feuerwehren leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Opitz-Neubauer-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige und mildtätige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Opitz-Neubauer-Stiftung dient der zusätzlichen sozialen und selbstlosen Unterstützung von bedürftigen und erkrankten Feuerwehr-Einsatzkräften und deren Angehörigen, vor allem im Freistaat Thüringen. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass im Dienst verunglückten Feuerwehreinsatzkräften oder Feuerwehreinsatzkräften, welche sich im Dienst eine Krankheit zugezogen haben und dadurch in Not geraten sind, bzw. deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen finanzielle Unterstützung gewährt wird.

- (2) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehren, die aus sozial schwachen Familien stammen. Ihnen soll durch die Unterstützung nach Maßgabe der Stiftungsbestimmungen die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten der Jugendfeuerwehren ermöglicht werden, wenn die Teilnahme ansonsten nur sehr schwer bzw. ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich ist. Diese Förderung durch die Opitz-Neubauer-Stiftung soll die soziale Ausgrenzung und die damit verbundene fehlende Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an der Gesellschaft durch Gewährung eines Zuschusses abmildern.
- (3) Die Stiftung kann weiterhin Einsatzkräfte der Feuerwehr bei der Bewältigung besonders belastender Einsatzerfahrungen unterstützen, z. B. bei Konfrontation mit getöteten Opfern, schweren Verkehrsunfällen oder dem Massenansturm von Verletzten. Die Stiftung kann hierzu auch geeignete Präventionsmaßnahmen und Begleitangebote (z. B. durch qualifizierte Notfallseelsorge bzw. Notfallnachsorge) unterstützen.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verfolgt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit, mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen, wenn es zur Zweckerreichung zwingend erforderlich ist, ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Dauerhaftigkeit der Stiftung muss gewährleistet bleiben.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Ein Zugriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Stiftung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 AO).

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können auf Beschluss des Vorstandes Teile der jährlichen Erträge des Vermögens mit dem Ziel der Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7a AO).

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Die Stiftung ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Hilfe zu gewähren.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifterinnen bzw. Stifter und ihre/seine Rechtsnachfolger bzw. Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden des Thüringer Feuerwehr-Verbandes (ThFV),
 2. einem Mitglied des Vorstandes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes, den der Vorstand des ThFV benennt,
 3. einem von der Sparkassenversicherung (SV) zu benennenden Vertreter.Die Mitglieder unter Nr. 2 und 3 werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich ein Ersatzmitglied durch den ThFV oder die SV zu benennen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden des ThFV aus der Stiftung wird dieser, solange er noch sein Amt beim ThFV innehat, durch seinen Vertreter beim ThFV ersetzt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei stiftungsschädlichem Verhalten kann ein Vorstandsmitglied durch den Stiftungsbeirat abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertritt, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Hilfskräfte bestellen und Sachverständige hinzuziehen, soweit ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsbeirates bedarf, kann eine vom Stiftungsbeirat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) der Referatsleiter „Soziales“ des Thüringer Feuerwehr-Verbandes,
 - b) ein Vertreter der Kreisbrandinspektoren in Thüringen,
 - c) zwei Vertreter der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in Thüringen,
 - d) zwei weitere Thüringer Feuerwehrangehörige,
 - e) zwei Vertretern der Jugendfeuerwehren in Thüringen,
 - f) ein Vertreter von Zustiftern,
 - g) ein vom Vorstand des ThFV benanntes Mitglied.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

- (2) Die Mitglieder unter Absatz 1 Buchstaben b bis g werden vom ThFV benannt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Bei Ausscheiden bzw. Amtsniederlegung eines Mitglieds wird unverzüglich eine Nachbesetzung durch den ThFV vorgenommen. Sofern das unter Buchstabe a genannte Mitglied sein Amt in der Stiftung niederlegt, aber sein Amt beim ThFV noch innehat, erfolgt bis zur Neubesetzung des Referatsleiters eine Ersatzbenennung durch den ThFV.

Die Nachweise der Bestellungen der Mitglieder des Stiftungsbeirates werden durch mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärungen des jeweiligen Vorsitzenden des Thüringer Feuerwehr-Verbandes geführt.

- (3) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er erlässt eine Antragsrichtlinie, um das Verfahren der Förderung zu regeln.

§ 11 **Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat wird mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung von Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht
- f) Werbung neuer Zustifter.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsbeirat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters (nur bei Verhinderung des Vorsitzenden) den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Geschäftsjahr und Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates sein darf, zu überprüfen. Der Wirtschaftsprüfungsbericht und der Jahresbericht des Vorstandes sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen, der darüber beschließt, den Vorstand entlastet und anschließend die Übersendung der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde veranlasst.

§ 13

Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird und die Satzung dies zulässt.
- (3) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, können die Organe der Stiftung beschließen, einen Antrag auf Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung, bei der zuständigen Stiftungsbehörde zu stellen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über Anträge auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsbeirat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates. Die Ladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen. Für die Niederschrift gilt § 9 entsprechend.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Thüringen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Anerkennungsbescheides der Stiftung in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften der Vertretungsberechtigten des Stifters)